

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 26 (1948)

Heft: 1

Rubrik: Statuten der Vereingung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz (VAPKO) ; Vereinsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STATUTEN

der Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz (VAPKO)

Der Zweck des Vereins

§ 1. Die Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane der Schweiz (VAPKO) ist ein Verein mit dem Zweck, die in der eidg. Lebensmittelverordnung verankerte Pilzkontrolle im Interesse der Öffentlichkeit auszubauen und zu vervollkommen, mit Ausschluß wirtschaftlicher Interessen.

Die Mitgliedschaft

§ 2. Mitglieder sind die Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, welche direkt oder indirekt mit der Durchführung der Pilzkontrolle zu tun haben, entsprechend den Bestimmungen von § 3.

Die die Mitgliedschaft haltenden Amtsstellen werden an den Veranstaltungen der VAPKO vertreten durch Abgeordnete oder durch ihr ganzes Personal. Es können an diesen Veranstaltungen zwecks Ausbildung auch weitere, von den obgenannten Amtsstellen abgeordnete Personen teilnehmen. Personen, die in Verbindung mit der VAPKO stehen und die die Bestrebungen der VAPKO in bedeutendem Maße gefördert haben, können durch mehrheitlichen Beschuß der Mitglieder an Hauptversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung der verantwortlichen Gemeindebehörde oder des Leiters der Pilzkontrollstelle selbst und bestätigt durch die Hauptversammlung. Einzelnen Personen, insbesondere solchen, die außerhalb der amtlichen Pilzkontrolle stehen, soll in der Regel die Mitgliedschaft nicht erteilt werden. Über Austritt bzw. Ausschluß entscheidet die Hauptversammlung.

§ 4. Die Hauptversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.

• Die Organe des Vereins

§ 5. Der Vorstand, der das Büro der VAPKO bildet, besteht aus dem Vorsitzenden, einem Sekretär, einem Quästor und zwei Beisitzenden, mindestens aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand besorgt die Arbeiten im Sinne von § 1, sei es in direkter Erledigung, sei es in Vorbereitung zuhanden der Versammlungen. Insbesondere besorgt er die Geschäfte des laufenden Jahres, worüber er in der Hauptversammlung Bericht zu Protokoll ablegt. Er verwaltet die Kasse der Vereinigung und legt an der Hauptversammlung in gleicher Weise Rechnung zu Protokoll ab. Er trifft die Vorbereitungen zu den Versammlungen und ladet zu denselben und zu den übrigen Veranstaltungen ein.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vertreten durch den Sekretär. Amtsdauer drei Jahre. Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 200.—.

Die Hauptversammlung

§ 6. Die Zahl der Versammlungen der Vertreter der die Mitgliedschaft haltenden Amtsstellen beschränkt sich normalerweise auf eine, die Hauptversammlung, welche in der Regel jeweils im Herbst eines jeden Jahres stattfindet.

Die Hauptversammlung, sowie allfällige weitere Versammlungen werden einberufen durch schriftliche Einladung oder Publikation in der jeweiligen Verbandszeitschrift, die den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Anberaumung der Sitzung zuzustellen ist und die Traktanden bekannt gibt.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung, zwei Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter, sowie Stimmenzähler und Übersetzer in offener Abstimmung.
2. Sie genehmigt die Protokolle, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung auf Antrag des Vorstandes, die letztere nach Prüfung und schriftlichem Antrag durch die Rechnungsrevisoren. Sie genehmigt die Beitrittserklärung neu angemeldeter Mitglieder und wählt in offener Abstimmung durch einfaches Stimmenmehr die Ehrenmitglieder.
3. Sie faßt Beschlüsse über die Abhaltung von Kursen, Vorträgen und Exkursionen im Sinne von § 1. Sie bestimmt Ort und Datum der nächsten Hauptversammlung.
4. Sie bietet Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Verständigung über die Durchführung der Pilzkontrolle. Hierbei soll der Vorstand Anregungen seitens der einzelnen Vertreter entgegennehmen und der Diskussion und Beschußfassung durch die Versammlung unterbreiten.
5. Die Hauptversammlung beschließt gemäß den Bestimmungen von § 9 über Statutenänderungen.
6. Andere Versammlungen, als die Hauptversammlung, kann der Vorstand von sich aus einberufen oder auf schriftliches Begehr eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit der an einer Vorversammlung anwesenden Delegierten.
7. Die Hauptversammlung faßt Beschuß über das vom Vorstand aufgestellte Budget.

Ziffern 1, 2 und 5 können nur als Traktanden der Hauptversammlung figurieren. Ziffern 3 und 4 können auch in weiteren Versammlungen behandelt werden.

Das Stimmrecht

§ 7. Das Stimmrecht steht jedem der Abgeordneten der die Mitgliedschaft haltenden Amtsstellen sowie den Ehrenmitgliedern zu.

§ 8. Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, deren Belege und die Vereinskasse zu prüfen und vorgängig der Hauptversammlung dem Vorstande zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über Rechnung und Kasse, sowie Antragstellung auf Abnahme der Jahresrechnung zu erstatten. Diese erteilt den Rechnungsrevisoren Entlastung oder weist nötigenfalls die Jahresrechnung zurück.

Statutenänderung und Auflösung

§ 9. Die Statutenänderungen können nur in den Hauptversammlungen in offener Abstimmung, mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der die Mitgliedschaft haltenden Amtsstellen beschlossen werden, sofern die vorgeschlagenen Abänderungen an der Hauptversammlung des Vorjahres bekanntgegeben, oder den Mitgliedern schriftlich drei Monate vor der Hauptversammlung mit ihrem Inhalt mitgeteilt worden sind.

Mitglieder, die eine Statutenänderung wünschen, haben diese dem Vorstande 14 Tage vor den durch obige Termine bedingten Daten schriftlich einzureichen.

Statutenänderungen sind jedenfalls auf der Traktandenliste aufzuführen. Über jede inhaltlich selbständige Abänderung ist einzeln abzustimmen.

§ 10. Die Auflösung des Vereins findet statt auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder hin. Dieser Antrag wird allen Mitgliedern drei Monate vor der Hauptversammlung zugestellt, wobei in dieser Hauptversammlung eine Aussprache erfolgt und die Abstimmung für die nächstjährige Hauptversammlung vorbereitet wird.

Zur Inkrafttretung des Auflösungsbeschlusses sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter notwendig. Allfälliges Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins dem Eidg. Gesundheitsamt zu, mit der Auflage, dieses Vermögen zu anleitenden Publikationen im Gebiete der Pilzkontrolle zu verwenden.

Lehnt das Eidg. Gesundheitsamt die Übernahme ab, so fällt das Vereinsvermögen der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern, zur Anschaffung von Literatur über die höheren Pilze, zu.

§ 11. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches maßgebend.

§ 12. Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung 1946 in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 1. November 1936, gefaßt in Biel. Also einstimmig beschlossen am 24. November 1946 in der Hauptversammlung in Burgdorf.

Für die Hauptversammlung:

Der Vorsitzende: *Dr. A. Farine*

Der Sekretär: *J. Hedinger*

VEREINSMITTEILUNGEN

Baar

Diskussionsabend: 26. Januar, 20 Uhr im Restaurant z. «Kreuz».

Generalversammlung: Samstag, 31. Januar, 19.45 Uhr, im Restaurant z. «HansWaldmann».

Baden

Generalversammlung: Samstag, 31. Januar, 20 Uhr, Lokal «Grenzstein», Wettingen.

Bern

Familienabend im Restaurant «Waldhorn», Beundenfeldstraße 15, I. Stock, Samstag, 7. Februar. Gemeinsames Nachessenpunkt 19 Uhr (Fr. 4.50). Anmeldungen bis 6. Februar 1948, 20 Uhr, an Fr. Lörtscher, Buchserstraße 22, Telefon 45405. Unsere Mitglieder samt Angehörigen sind zu diesem Anlaß, den wir möglichst unterhaltsam gestalten wollen, freund-

lichst eingeladen. Wer nicht am Essen teilnimmt, trifft sich um 20.15 Uhr zum Unterhaltungsprogramm.

Hauptversammlung: Samstag, 21. Februar, 20.15 Uhr im Lokal «Viktoriahall», Effingerstraße 51.

Winterzusammenkünfte jeden Montag, 20 Uhr im Lokal. Pilzfragen jeder Art. Die Mitglieder fragen, die Technische Kommission antwortet.

Birsfelden

Am 7. Februar findet die *Generalversammlung* statt. Traktandenliste wird jedem Mitglied persönlich zugestellt. Mitglieder, reserviert Euch dieses Datum.

Chur

Monatsversammlung: Montag, 19. Januar, 20 Uhr, im Gasthaus «Gansplatz». Ein *Lichtbildervortrag* über die Elfenbeinröhrlinge wird die Versammlung interessant gestalten.

N.B. Die Zeitschriften zum Einbinden sollen bis zum 31. Januar an den Präsidenten abgeliefert werden.

Dietikon

Vorstandssitzung und Kassarevision, Samstag, 24. Januar, 19.30 Uhr im Restaurant «Bellevue».

Generalversammlung: Sonntag, 1. Februar, 14 Uhr im Gasthof «Hecht».

Die wichtigen Traktanden erfordern das Erscheinen aller.

Horgen

Zweiter Vortrag des Zyklus: 29. Januar,punkt 20 Uhr im kleinen Saal des Restaurant «Schützenhaus».

Generalversammlung: 14. Februar, 19.30 Uhr im großen Saal Restaurant «Schützenhaus», anschließend *Lichtbildervortrag*; siehe spezielle Einladung.

Lotzwil

Unsere *Hauptversammlung* findet am 24. Januar im Lokal Hotel Bahnhof um 19.30 Uhr statt. Bei nicht allzu großer Diskussion werden wir ca. um 21 Uhr fertig sein. Es folgt für sämtliche erscheinenden Mitglieder ein gutes und schmackhaftes Nachtessen. Selbstverständlich sind auch die Frauen herzlich willkommen; wir werden einen gemütlichen zweiten Teil haben. Für die

Unterhaltungsmusik ist gesorgt. In 3 Monaten erwarten wir schon wieder die ersten Pilze, die uns 1947 durchs Band weg in Schach und zu Hause hielten. Hoffen wir mit Zuversicht, daß es dieses Jahr besser ist, und reserviert Euch den 24. Januar.

Männedorf

Generalversammlung: Samstag, 24. Januar, um 20.15 Uhr, im Restaurant «Bahnhof-Post», Männedorf. Traktanden: Die statutarischen. Anschließend findet wiederum ein Farben-Lichtbildervortrag statt. Wir erwarten vollzähliges Erscheinen. Nichtentschuldigtes Fernbleiben Fr. 1.– Buße.

Oberburg

Unsere *Hauptversammlung* findet statt: Samstag, 17. Januar um 20 Uhr im «Löwen».

Rüschlikon

Generalversammlung: Samstag, 24. Januar, im Restaurant «Hofacker», Beginn 20 Uhr.

St. Gallen

Der längst geäußerte Wunsch nach einem *gemütlichen Abend* geht am 26. Januar 1948 in Erfüllung.

Die Mitglieder treffen sich auf punkt 20 Uhr zu einem gemeinsamen, einfachen Nachtessen – auf eigene Rechnung (Fr. 2.40) – im Restaurant zum «Spitalkeller», Spitalgasse 10.

Nach dem Essen zeigt Freund Waldburger seine zahlreichen farbigen Aufnahmen im Lichtbild.

Wer anderweitige Darbietungen, die zur Verschönerung des Abends beitragen, bringen kann, ist hiezu freundlich eingeladen.

Die Teilnahme am Essen ist schriftlich oder telephonisch zu avisieren an den Aktuar: Theo Meyer, Birkenstraße 9, Telephon 293 10.

Winterthur

Monatsversammlung: Montag, 19. Januar, 20.15 Uhr im Restaurant «zum Reh».

Zürich

Generalversammlung: Samstag, 14. Februar, im Vereinslokal Restaurant «Sihlhof». Näheres durch persönliches Zirkular.

OFFIZIELLE LOKALE DER VEREINE

Wir bitten unsere Mitglieder und auch die weitere Leserschaft, bei ihren Ausgängen und Exkursionen in erster Linie die nachstehend erwähnten Lokale zu berücksichtigen. Sie sollen der wahre Treffpunkt der «Pilzler» sein.

Bremgarten *Gasthaus zum «Hirschen».* Großer und kleiner Gesellschaftssaal. Lokal (Aargau) der Pilzfreunde. Gute Küche. Reelle Weine. Mit höflicher Empfehlung *J. Conia*, Aktivmitglied.

Zürich *Restaurant zum «Sihlhof»* bei der Sihlbrücke. Vereinslokal des Pilzvereins. *Karl Bayer.*

Dietlikon *Restaurant zum «Rosengarten».* Kalte und warme Speisen.

Winterthur Bier- und Weinrestaurant mit Butterküche «Neueck». Nächste Nähe des VOLG und des Bezirksgerichtes empfiehlt sich den Pilzfreunden. *Familie Moser-Hunziker, Haldenstraße.*

Glattbrugg «Löwen». Hier isst man gut und preiswert. *O. Rief-Keller*, Mitglied.

Pilzflora des Kantons Luzern und der angrenzenden Innerschweiz

Von E. J. Imbach · Preis Fr. 3.50

Eine wichtige Neuerscheinung. Fast 1000 höhere Pilze hat der bekannte Verfasser festgestellt. Modernste Nomenklatur ist ein weiterer Vorzug. Vergleichen Sie auch Ihre Bestimmungen damit.

Geschäftsleitung, Winterthur

A.Z.

Bern 18

Wir machen die Pilzfreunde aufmerksam auf folgende

B Ü C H E R

die durch die Vereins-Funktionäre preiswert geliefert werden:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Verband | Schweizer Pilztafeln:
Band I, Farbtafeln von 40 Pilzarten
Band II, Farbtafeln von 75 Pilzarten
Band III |
| 2. Habersaat | Schweizer Pilzflora (Bestimmungsbuch)
Schweizer Pilzbuch
Nos champignons |
| 3. Nüesch | Die Trichterlinge (Monographie) |
| 4. Kern | Die Röhrlinge (Monographie) |
| 5. Walty | Russula (Monographie) |
| 6. Imbach | Pilzflora des Kantons Luzern |
| 7. Lange | Flora Agaricina Danica |
| 8. Bresadola | Iconographia Mycologica, 1250 Farbtafeln
Funghi Mangerecci e Velenosi, 2 Bände |
| 9. Gilbert | Amanitaceae, Supplement zur Iconographia Mycologica von Bresadola, 3 Fasc., 73 Farbtafeln |
| 10. Kavina et Pilat | Atlas des champignons de l'Europe |
| 11. Maublanc | Les champignons de France, 2 Bände |

Der lange erwartete Band III der Schweizer Pilztafeln ist erschienen.
Gleichzeitig werden Band I und II in französischer Ausgabe unter dem
Titel «Planches Suisses de Champignons» herausgegeben. Bestellungen
erbeten an

*Verband schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Winterthur, Grüzenstraße 8*